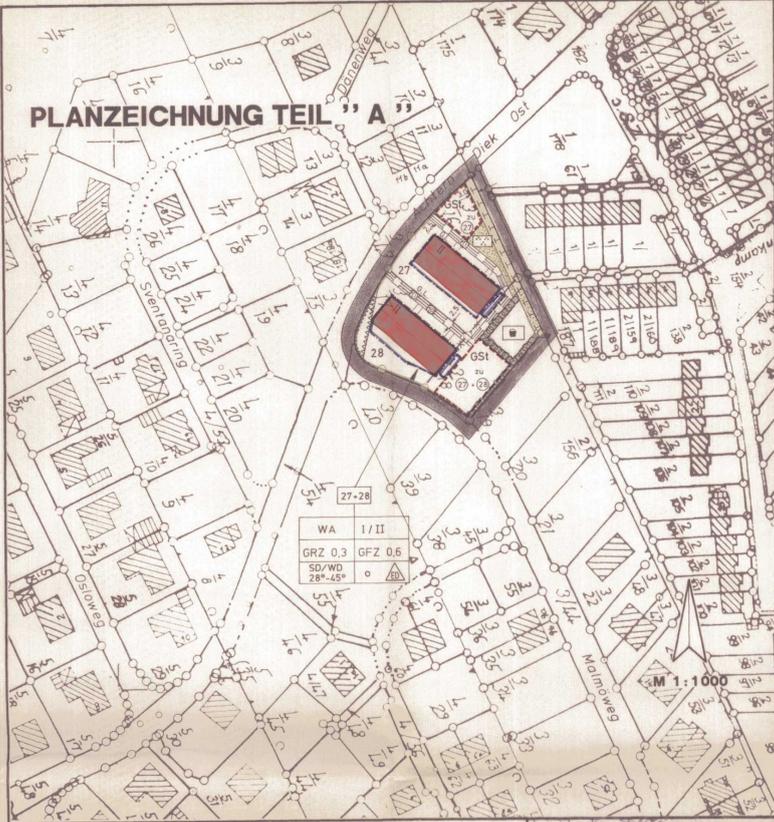


PLANZEICHNUNG TEIL "A"



WA	I/II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
SD/WD	28°/45°

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, Teil II, 2. Änderung, § 9 (7) BauGB
- WA** Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
Allgemein Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GFZ** Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o** Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze,** § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung,** § 9 (4) BauGB IV, mit § 92 LBO
Verbindliche Dachform, Dachneigung:
- SD/WD** Satteldach bzw. Walmdach möglich.
- o** Dachneigung.
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Private Grünflächen: § 9 (1) 15 BauGB
Zweckbestimmung:
Spielplatz,
Parkanlage.
- Hecke anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (1,3 m breiter Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten) § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) 22 BauGB
Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Bereich der baulichen Festsetzungen



TEXT TEIL "B"

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 5 Teil II gelten soweit zutreffend auch für diese 2. Änderung.

SATZUNG DER GEMEINDE BORNHÖVED KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 TEIL II FÜR DAS GEBIET

"Südlich des Mühlenteiches"

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. 5. 97, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 Teil II, 2. (vereinfachte) Änderung / Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. 2. 96
- Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 27. 2. 97 unter Fristsetzung bis zum Ablauf der Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen / nicht widersprochen.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 3. 4. 97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden, allen Beteiligten bekannt.
- Die vereinfachte Bebauungsplanung/ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 3. 4. 97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. 4. 97 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 30. 5. 1997

 BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN

 LEITER DES KATASTERAMTES

6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß:

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverhältnisse beachtet worden sind

GEMEINDE BORNHÖVED

DEN

 BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az. gemäß § 11 Abs 1 und 2 BauGB / § 92 Abs 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

GEMEINDE BORNHÖVED

DEN

 BÜRGERMEISTER

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeinde erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az. bestätigt.

GEMEINDE BORNHÖVED

DEN

 BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung über die Bebauungspläne Nr. 5 Teil II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.



DEN 30. 5. 1997

 BÜRGERMEISTER

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29. 5. 97 im Ortsbüro bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB bzw. § 4 Abs 5 der Gemeindeordnung) hingewiesen worden. Diese Satzung ist am 30. 5. 97 in Kraft getreten.

GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 30. 5. 97

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9a. Die Satzungsbeschlüsse wurde gemäß § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinde vom 29. 5. 97 gemacht am 29. 5. 97
 Gemeinde Bornhöved
 Der Bürgermeister